TEXTTEIL

Kennzeichnung

Nr. 1
(Bergbau)

Unter den Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes geht der Bergbau um (§ 9 Abs. 5 BBauG). Vor Beginn der Einzelplanungen ist mit dem Bergbau Verbindung aufzunehmen.

Hinweise

Nr. 1
(Entschädigungen)

Entschädigungsansprüche regeln sich nach den Entschädigungsvorschriften des Bundesbaugesetzes.

Nr. 2
(Aufzuhebender Bebauungsplan)

Die in den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes Nr. 76/1 2. Änderung fallenden Teile des Bebauungsplanes Nr. 76/1 beiderseits der Emscherstraße (nördl. Teilbereich) vom 08. 01. 1974 u. 08. 06. 1974 werden durch die Neufestsetzungen ersetzt.

Nr. 3
(Bäume)

Für die Erhaltung des vorhandenen Baumbestandes gilt die "Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Herne vom 30. 11. 1978"

Festsetzungen

1.) Gem. § 21a Abs. 1 der BauNVO ist 1 Garagengeschoß oder seine Baumasse in sonst anders genutzten Gebäuden auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse oder auf die zulässige Baumasse nicht anzurechnen.

2.) Gem. § 21a Abs. 4 BauNVO bleiben bei der Ermittlung der Geschoßfläche (§ 20) oder der Baumasse (§ 21) die Flächen oder Baumassen von Garagengeschossen unberücksichtigt, die nach Absatz 1 nicht angerechnet werden und die Stellplätze und Garagen in Vollgeschossen, die oberhalb der Geländeoberfläche liegen (Abs. 4 Satz 3).

3.) Gem. § 21a Abs. 5 BauNVO kann die zulässige Geschoßfläche oder die zulässige Baumasse um die Flächen oder Baumassen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, bis max. 30 % erhöht werden.